

Teil XI

Die Entscheidung des Berufungsgerichts

A. Datenmaterial

1. Fallzahlen¹

a) OLG

Auswertbar waren hier 1024 Bögen. Eine Übersicht der verschiedenen Entscheidungsarten sowie deren Häufigkeit ergibt sich aus folgender Tabelle:

Tabelle XI/1a

Jetzige Art des Abschlusses in 2. Instanz	Anzahl	%-Anteil von 1024
Verwerfung der Berufung als unzulässig	6	0,6
Verwerfung der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten als unzulässig	1	0,1
Volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	416	40,2
Volle Zurückweisung der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten als unbegründet	34	3,3
Abänderung und/oder eigene Sachentscheidung durch ganz oder teilweise stattgebendes Urteil aufgrund der Berufung	292	28,2
Abänderung und/oder eigene Sachentscheidung durch ganz oder teilweise stattgebendes Urteil aufgrund der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten	42	4,1
Aufhebung und Zurückverweisung aufgrund der Berufung gemäß § 538 ZPO	14	1,4
Aufhebung und Zurückverweisung aufgrund der Berufung gemäß § 539 ZPO	20	1,9
Aufhebung und Zurückverweisung aufgrund der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten gemäß § 538 ZPO	0	0
Aufhebung und Zurückverweisung aufgrund der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten gemäß § 539 ZPO	4	0,4
Prozeßvergleich	262	25,3
Übereinstimmende Erledigungserklärung und Beschluß gem. § 91a ZPO	11	1,1

¹ Auswertung Frage 36a.

b) LG

Auswertbar waren hier 1012 Bögen.

Tabelle XI/1b

Jetzige Art des Abschlusses in 2. Instanz	Anzahl	%-Anteil von 1012
Verwerfung der Berufung als unzulässig	8	0,8
Verwerfung der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten als unzulässig	1	0,1
Volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet	530	51,9
Volle Zurückweisung der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten als unbegründet	21	2,1
Abänderung und/oder eigene Sachentscheidung durch ganz oder teilweise stattgebendes Urteil aufgrund der Berufung	264	25,8
Abänderung und/oder eigene Sachentscheidung durch ganz oder teilweise stattgebendes Urteil aufgrund der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten	17	1,7
Aufhebung und Zurückverweisung aufgrund der Berufung gemäß § 538 ZPO	5	0,5
Aufhebung und Zurückverweisung aufgrund der Berufung gemäß § 539 ZPO	9	0,9
Aufhebung und Zurückverweisung aufgrund der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten gemäß § 538 ZPO	0	0
Aufhebung und Zurückverweisung aufgrund der (Anschluß-)Berufung des Berufungsbeklagten gemäß § 539 ZPO	2	0,2
Prozeßvergleich	179	17,5
Übereinstimmende Erledigungserklärung und Beschluß gem. § 91a ZPO	20	2,0

2. Einzelheiten zu den Daten

Bei der Entscheidung des Gerichts waren Mehrfachnennungen zulässig; zum einen aufgrund der Möglichkeit, daß in einer Sache z.B. ein Teilurteil ergehen kann und bezüglich eines anderen Teils ein Vergleich geschlossen werden kann, vor allem aber auch wegen der Berücksichtigung der Fälle der Anschlußberufungen in den Erhebungsbögen. Die wichtigsten Kombinationen werden im folgenden kurz vorgestellt. Dabei ist zu beachten, daß diese Verfahren mit nicht nur einer Abschlußart in den obigen Tabellen bereits enthalten sind. Dies führt auch dazu, daß die Zahl der Verfahrensabschlüsse größer ist als die Summe der erfaßten Verfahren.

Tabelle XI/2

Art des Abschlusses	OLG²	LG³
Volle Zurückweisung sowohl der Berufung als auch der Anschlußberufung	7 Fälle (0,7%)	9 Fälle (0,9%)
Volle Zurückweisung der Berufung und gleichzeitig Stattgeben der Anschlußberufung	13 Fälle (1,3%)	8 Fälle (0,8%)
Stattgeben der Berufung und gleichzeitig volle Zurückweisung der Anschlußberufung	20 Fälle (2,0%)	9 Fälle (0,9%)
(Teilweises) Stattgeben von Berufung und Anschlußberufung	23 Fälle (2,2%)	5 Fälle (0,5%)
Prozeßvergleich und Erledigungserklärung	2 Fälle (0,2%)	8 Fälle (0,8%)
Aufhebung und Zurückverweisung gem. § 539 ZPO sowohl aufgrund der Berufung als auch aufgrund der Anschlußberufung	2 Fälle (0,2%)	2 Fälle (0,2%)

Es zeigt sich, daß nur sehr selten ein Prozeßvergleich bezüglich eines Teils der Klage geschlossen wurde. Den größten Anteil der Verfahren mit verschiedenen Abschlußarten machen die Fälle der Anschlußberufung aus.

B. Analyse

1. Die Bestimmung einer „Erfolgsquote“

Eine Rolle spielt bei allen Reformüberlegungen eine Aussage darüber, wie viele der Verfahren für den Berufungskläger erfolgreich verlaufen. Bei der Berechnung dieser „Erfolgsquote“ sind zwei Ansatzpunkte denkbar. Betrachtet man die Entscheidung aus rein rechtlicher Sicht, so wird man fragen müssen, ob dem Berufungskläger von seinem geltend gemachten Anspruch wenigstens ein Teil zugesprochen wurde. Denn dann steht er rechtlich gesehen nach der Berufung besser da als vorher. Versucht man aber, eine wirtschaftliche Erfolgsquote zu ermitteln, so müssen vor allem auch die durch das Verfahren entstandenen Kosten einbezogen werden. Ein Berufungsverfahren kann demnach nur dann als erfolgreich gewertet werden, wenn der Rechtsmittelführer insgesamt nach Abschluß des Berufungsverfahrens unter Saldierung von zugesprochenem Anspruch und auferlegten Kosten wirtschaftlich besser steht als nach dem erstinstanzlichen Verfahren. Zunächst jedoch soll eine Erfolgsquote unter rein rechtlichen Gesichtspunkten ermittelt werden.

2. Rechtlicher Erfolg

Allgemein ist festzuhalten, daß von einem rechtlichen Erfolg dann gesprochen werden kann, wenn der Berufungskläger durch die Berufung etwas zugesprochen bekommt, was er in erster Instanz nicht erhalten hatte.

² Die Prozentzahlen beziehen sich auf 1024 Verfahren.

³ Die Prozentzahlen beziehen sich auf 1012 Verfahren.

a) Negative Definition

Am einfachsten ließe sich mit einer negativen Definition des Prozeßerfolges arbeiten. Danach wäre jede Art des Prozeßabschlusses, die nicht in der Verwerfung der Berufung als unzulässig oder in der vollen Zurückweisung der Berufung als unbegründet besteht, als Erfolg für den Rechtsmittelkläger zu werten. Damit ergäbe sich, legt man die Fallzahlen der Tabellen XI/1 zu Grunde, folgende Erfolgsquote.

(1) OLG

In 6 Fällen wurde die Berufung als unzulässig verworfen. In 393 Fällen wurde die Berufung als unbegründet zurückgewiesen; in 7 weiteren erfolgte neben der Zurückweisung der Berufung auch eine Zurückweisung der Anschlußberufung; in 13 Fällen wurde neben der Zurückweisung der Berufung der Anschlußberufung stattgegeben.⁴ Damit endeten 419 von 1024 ausgewerteten Verfahren mit einem Mißerfolg für den Berufungskläger.

Drückt man diesen Quotienten positiv aus, so ergibt sich daraus eine Erfolgsquote in oberlandesgerichtlichen Berufungsverfahren von 59,1%.

(2) LG

Hier wurden 8 Berufungen als unzulässig verworfen. In 510 Verfahren wurde die Berufung als unbegründet zurückgewiesen. Daneben gab es 9 Verfahren, in denen zusätzlich die Anschlußberufung zurückgewiesen wurde; in weiteren 8 Fällen wurde der Anschlußberufung stattgegeben.⁵ Insgesamt endeten 535 von 1012 ausgewerteten Verfahren erfolglos für den Berufungskläger.

Dies ergäbe eine Erfolgsquote von lediglich 47,1% in landgerichtlichen Berufungsverfahren.

(3) Bedenken

Die „negative“ Berechnung der Erfolgsquote läßt jedoch außer Betracht, daß unter Umständen auch Erledigungsarten, die nicht in der Zurückweisung der Berufung bestehen, als Mißerfolg gerechnet werden können. Es erscheint daher sinnvoll, eine differenziertere Betrachtung vorzunehmen, in der alle möglichen Verfahrensabschlüsse gesondert untersucht werden.

b) Positive Definition

Bei dieser Art der Ermittlung einer Erfolgsquote von Berufungsverfahren müssen zunächst die Verfahren außer Betracht bleiben, in denen der Berufungsbeklagte (Anschluß-)Berufung einlegte.⁶ Grund dafür ist folgender: Gem. § 536 ZPO gilt das Verbot der *reformatio in peius*. Der Berufungskläger muß also nicht befürchten, daß ihm etwas genommen wird, was er erstinstanzlich zugesprochen bekam. Etwas anderes ergibt sich, wenn durch Einlegung einer An-

⁴ Daneben sind noch die Fälle der teilweisen Verwerfung mit Erledigterklärung (1 Verfahren), der teilweisen Zurückweisung mit teilweiseem Obsiegen (1 Verfahren) und die der teilweisen Zurückweisung mit teilweiseem Prozeßvergleich (ebenfalls 1 Verfahren) zu beachten, die jedoch hier schon als Erfolg gewertet wurden.

⁵ Analog zu den in der vorherigen Fußnote genannten Fällen gibt es auch beim Landgericht Verfahren, in denen die Berufung teilweise zurückgewiesen wurde; die aber trotzdem als Erfolg zu bewerten sind, weil ein anderer Teil des klägerischen Begehrens Erfolg hatte. Es sind dies 2 Verfahren mit einer zusätzlichen teilweisen Erledigterklärung und ein Fall mit einem zusätzlichen teilweisen Obsiegen.

⁶ Dies war in 11,7% der Verfahren vor dem OLG (bei 1031 auswertbaren Verfahren) sowie in 5,9% der Verfahren vor dem LG (bei 1020 auswertbaren Verfahren) der Fall; vgl. Frage 10.

schlußberufung dem Gericht die Möglichkeit gegeben wird, das erstinstanzliche Urteil auch zu Gunsten des Berufungsbeklagten abzuändern. Denn dann kann ein Stattgeben der Anschlußberufung zu einer Verschlechterung der Position des Berufungsklägers führen. Berücksichtigt man nun die Verfahren nicht, in denen Anschlußberufung erhoben wurde, so lassen sich die einzelnen Verfahrensabschlüsse anhand der Informationen aus den Erhebungsbögen den Kategorien Erfolg oder Mißerfolg zurechnen.

Dabei ergibt sich zunächst folgendes Bild: Klar als Mißerfolg zu werten sind die Fälle der Zurückweisung der Berufung als unzulässig oder unbegründet; einen Erfolg stellt hingegen das (teilweise) Stattgeben durch Abänderung und/oder eigene Sachentscheidung des Berufungsgerichts dar. Es stellt sich die entscheidende Frage, wie die anderen Arten der Verfahrensabschlüsse zu bewerten sind.

Offen ist das Ergebnis im Falle der Aufhebung und Zurückverweisung, da hier das Berufungsgericht nicht in der Sache entscheidet. Zwar könnte man anführen, daß diese Art des Abschlusses für den Berufungsführer positiv ist, da das Gericht das Urteil in erster Instanz für fehlerhaft befunden und aufgehoben hat. Indes ist ungewiß, zu welchem Resultat die erneute Verhandlung vor dem Erstgericht führen wird. Somit kann von einem Erfolg noch nicht gesprochen werden.

Bei der übereinstimmenden Erledigungserklärung endet die Rechtshängigkeit der Streitsache; auch hier liegt also kein (Sach-)Urteil des Berufungsgerichts vor. Diese Fälle bleiben schon wegen der geringen praktischen Bedeutung außer Betracht.

Problematisch erscheint eine Einordnung der praktisch recht häufigen Prozeßvergleiche. Inhalt des Vergleichs ist in prozessualer Hinsicht eine Beendigung des Rechtsstreites⁷ ohne gerichtliche Entscheidung. Der genaue Inhalt des Vergleichs läßt sich aus der Erhebung nicht entnehmen. Trotzdem kann anhand der darin getroffenen Kostenregelung ein gewisser Rückschluß auf den Inhalt des Vergleichs und damit auf den Erfolg für den Berufungskläger gezogen werden.

Im Falle eines Prozeßvergleiches trifft § 98 ZPO eine besondere Kostenregelung. Hiernach werden - vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch die Parteien oder einer bereits rechtskräftigen Kostenentscheidung - grundsätzlich die Kosten gegeneinander aufgehoben, so daß jede Partei die Gerichtskosten zur Hälfte trägt und dazu ihre eigenen Kosten jeweils voll. Diese Regelung gilt sowohl für die Kosten des Vergleichs als auch für die des durch ihn beendeten Rechtsstreits insgesamt.⁸

Setzt man voraus, daß die Kostenregelung die rechtliche Lage bei Abschluß des Vergleichs widerspiegelt, so muß ein Vergleich für den Berufungskläger immer dann als Erfolg gewertet werden, wenn er nicht alle Kosten des Prozesses trägt, denn dann ist zu vermuten, daß seiner Berufung im Falle eines Urteils (teilweise) stattgegeben worden wäre. Hiergegen läßt sich durchaus einwenden, daß auch im Falle der gesamten Kostentragung der Vergleich einen für den Berufungskläger positiven Inhalt haben muß, denn sonst hätte er keine Veranlassung, den Prozeß auf diese Weise zu beenden. Ein Grund für die Übernahme der gesamten Gerichtskosten könnte darin liegen, daß der Berufungskläger diese Kosten über eine Rechtsschutzversicherung abwickeln kann. Trotzdem bleibt dies Spekulation; in diesem Kontext muß davon ausgegangen werden, daß Prozeßvergleiche, in denen der Berufungskläger alle Kosten trägt, als Mißerfolg anzusehen sind.

⁷ Die Möglichkeit der Beendigung des Rechtsstreites durch Vergleich ist der ZPO nur implizit zu entnehmen, vgl. §§ 81, 83, 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO sowie die Kostenregelung des § 98 ZPO, v.a. aber § 794 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO.

⁸ *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, ZPO, 58. Aufl. 2000, § 98 Rn. 59.

(1) OLG

Vor dem OLG (vgl. Tabelle XI/1a) werden nur gut 40% aller Berufungen zurückgewiesen, mehr als 28% haben hingegen Erfolg. Auch werden vor dem OLG in mehr als einem Viertel der Fälle Prozeßvergleiche abgeschlossen.

Betrachtet man die in den Prozeßvergleichen getroffenen Kostenregelungen, so zeigt sich relativ deutlich, daß der Berufungskläger auch bei einem Prozeßvergleich in der überwiegenden Zahl der Fälle einen höheren Anteil an den Kosten zu tragen hat als der Berufungsbeklagte. Wie oben gesehen ist dies - mit Ausnahme der Fälle, in denen der Berufungskläger alle Kosten tragen muß - trotzdem als Erfolg zu werten, da rechtlich gesehen der Berufungskläger nach der Berufung besser steht als vorher.

Der Berufungskläger trägt von den Kosten des Berufungsverfahrens im Falle eines Prozeßvergleichs:⁹

Tabelle XI/3a

Keine	Bis 25%	bis 50%	50%	bis 75%	bis 100%	alle	keine KE¹⁰	gegens. Aufh.¹¹
0,9%	4,2%	7,5%	3,3%	22,1%	12,2%	10,3%	1,4%	38,0%

Es zeigt sich, daß nur 38% der vergleichsschließenden Parteien den gesetzlichen Regelfall der gegenseitigen Aufhebung der Kosten wollen. In den restlichen Verfahren wurde eine andere Vereinbarung getroffen. Möglich erscheint auch, daß die Parteien die Frage der Kosten explizit nicht selbst regeln, sondern das Gericht um eine Entscheidung anrufen. Dieses darf hierbei dann die Kostenentscheidung der Vorinstanz wegen §§ 523, 308 Abs. 2 ZPO von Amts wegen ändern.¹² Dabei gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung;¹³ entschieden wird also über die Kosten des Rechtsstreits insgesamt. Wenn nach der oben erläuterten Vorgehensweise nur diejenigen Prozeßvergleiche, bei denen der Berufungskläger sämtliche Kosten zu tragen hat, als Mißerfolg zu werten sind - in der Erhebung waren das 10,3%, dann kann man hier im Gegenschluß 89,7% aller Prozeßvergleiche als erfolgreich einstufen. Bezieht man diese Quote auf die Gesamtzahl der Verfahren, so kommt man auf einen Anteil von 22,7%.

Zusammenfassend kann man demnach die rechtliche Erfolgsquote der untersuchten Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht wie folgt beurteilen:

- Erfolgreich für den Berufungskläger endeten 50,9% aller Verfahren, nämlich 28,2% durch ganz oder teilweise stattgebende Entscheidung sowie 22,7% durch erfolgreiche Prozeßvergleiche.
- Erfolglos waren dagegen 43,4% aller Berufungen vor dem OLG: Als unbegründet wurden 40,2% der Berufungen abgewiesen, 0,6% wurden als unzulässig verworfen, erfolglose Prozeßvergleiche wurden in 2,6% der Fälle geschlossen.
- In den restlichen Fällen (5,7%) ist eine abschließende Entscheidung nicht getroffen worden oder es liegt ein Fall der übereinstimmenden Erledigungserklärung vor.

⁹ Auswertbar waren hier 213 Verfahren, die durch einen Prozeßvergleich beendet wurden.

¹⁰ Es erging keine Kostenentscheidung.

¹¹ Die Kosten wurden gegeneinander aufgehoben.

¹² *Baumbach/Lauterbach/Hartmann*, ZPO, § 97 Rn. 39; vgl. auch BGH WM 1981, 46 (48) zur vergleichbaren Lage bei der Revisionsentscheidung.

¹³ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozeßrecht, 15. Aufl. 1993, § 87 IV 1.

(2) LG

Hier sind (vgl. Tabelle XI/1b) 25,8% der Verfahren erfolgreich, knapp 53% der Berufungen werden als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen.

Betrachtet man auch hier die im Falle eines Prozeßvergleichs getroffenen Kostenregelungen, so ergibt sich folgendes Bild:

Der Berufungskläger trägt von den Kosten des Berufungsverfahrens im Falle eines Prozeßvergleichs:¹⁴

Tabelle XI/3b

Keine	Bis 25%	bis 50%	50%	bis 75%	bis 100%	Alle	Keine KE	gegens. Aufh.
3,7%	3,1%	10,6%	1,2%	20,5%	13,0%	11,2%	0%	36,6%

Es zeigt sich, daß 11,2% der abgeschlossenen Prozeßvergleiche die Übernahme sämtlicher Kosten für den Rechtsmittelkläger beinhalteten. Damit stellen noch 88,8% aller Prozeßvergleiche für den Berufungskläger einen Erfolg dar. Bezogen auf die Gesamtzahl der Verfahren ergibt das einen Anteil von 15,5%.

Versucht man auch hier, eine rechtliche Erfolgsbilanz zu ziehen, ergibt sich folgendes:

- 41,3% der Verfahren waren erfolgreich; diese Quote setzt sich zusammen aus 25,8% (ganz oder teilweise) stattgebenden Sachentscheidungen sowie 15,5% erfolgreichen Prozeßvergleichen.
- Dagegen verliefen 54,7% aller Berufungen für den Berufungskläger erfolglos, sei es aufgrund Unzulässigkeit (0,8%), Unbegründetheit (51,9%) oder einem ungünstigen Prozeßvergleich (2,0%).
- In den restlichen Fällen (5,0%) ist eine abschließende Entscheidung nicht getroffen worden oder es liegt ein Fall der übereinstimmenden Erledigungserklärung vor.

(3) Berücksichtigung weiterer Verfahrensabschlüsse, insb. der Berufungsrücknahmen

Nun mag die ermittelte „Erfolgsquote“ vor allem beim OLG recht hoch erscheinen. Bei ihrer Interpretation ist aber ein wichtiger Punkt zu beachten. In der Erhebung wurde nur ein Teil der Erledigungsarten erfaßt. Eine wirklich aussagekräftige Erfolgsquotenberechnung ist jedoch nur bei Berücksichtigung aller Verfahrensabschlüsse zu erwarten. In der Erhebung tauchen die (praktisch recht häufigen) Fälle der Berufungsrücknahme nicht auf; weiterhin sind die durch Beschluß nach § 519b ZPO beendeten Verfahren sowie die Fälle der Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile nicht erfaßt. In den ersten beiden Fällen konnte der Berufungskläger keine Verbesserung seiner rechtlichen Position erreichen; mithin sind diese Erledigungsarten negativ bei der Berechnung der Erfolgsquote zu berücksichtigen. Bei den durch Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteile beendeten Verfahren dagegen kann eine Zuordnung nicht ohne weitere Informationen vorgenommen werden: So sind Versäumnisurteile sowohl gegen den Berufungskläger als auch gegen den Berufungsbeklagten möglich. Bei Anerkenntnis- und Verzichtsurteilen kommt es darauf an, ob der Berufungskläger in erster Instanz Kläger oder Beklagter war; nur so kann ermittelt werden, wem ein Anerkenntnis oder ein Verzicht nutzt. Diese Abschlußarten müssen daher neutral gewertet werden.

Informationen zur Häufigkeit der genannten Erledigungsarten ergeben sich aus dem Jahresbericht für Zivilgerichte des Statistischen Bundesamtes. Bei einer direkten Berücksichtigung die-

¹⁴ Auswertbar waren hier 161 Verfahren, die durch einen Prozeßvergleich beendet wurden.

ser Daten in der oben ermittelten Erfolgsquote ergäben sich jedoch gewisse Ungenauigkeiten, die dadurch bedingt wären, daß die Daten des statistischen Bundesamtes aufgrund der verschiedenen Erhebungsweise nur eingeschränkt mit denen der Erhebung zu vergleichen sind.¹⁵ Aus diesem Grund wird die „erweiterte“ Erfolgsquote hier ausschließlich aus den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Daten berechnet.

Im Jahre 1997 wurden 28,8% aller Berufungen an das OLG zurückgenommen. Mit einem Beschluß nach § 519b ZPO endeten 1,9%; Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile ergehen in 2,7% der Verfahren.¹⁶ Sonstige Erledigungsarten (z.B. Verbindung mit anderem Verfahren oder Verweisung) betreffen zwar insgesamt noch 5,1% aller Verfahren; die Einzelposten sind jedoch zu vernachlässigen bzw. auch im Jahresbericht des Statistischen Bundesamtes nicht einzeln ausgewiesen.

Bezieht man nun die oben ermittelten Erfolgsquoten auf die Verfahren mit Berufungsrücknahme, so ergibt sich für das OLG (bei geringen Rundungsdifferenzen) eine Erfolgsquote von 36,1%¹⁷ bei 52,8% erfolglosen Verfahren¹⁸ und 10,9% sonstigen Abschlüssen, die weder der einen noch der anderen Kategorie zugeordnet werden können.¹⁹

Von den Berufungen an das LG wurden 25,5% zurückgenommen; ein Beschluß nach § 519b ZPO erging in 3,4%; ein Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil in 1,4% der Verfahren. Damit ergibt sich (bei geringen Rundungsdifferenzen) eine Erfolgsquote von 31,4%;²⁰ erfolglos waren damit 58,1% der Verfahren²¹ bei 10,9% sonstigen Verfahrensbeendigungen.²²

3. Wirtschaftlicher Erfolg

Ging es bisher immer nur um die Ermittlung eines Erfolgs in rechtlicher Hinsicht, so soll diese Betrachtungsweise nun relativiert und auf ihren praktischen Wert hin untersucht werden. Denn die Betrachtung des rechtlichen Erfolges alleine täuscht möglicherweise über die Realität hinweg. Ein mit hohem Aufwand erstrittenes Urteil, in dem ein geltend gemachter Anspruch zu einem geringen Teil zugesprochen wird, ist zwar rechtlich, aber kaum wirtschaftlich als Erfolg zu werten. Ein Titel ist praktisch wertlos, wenn ihm höhere Gerichts- und Anwaltskosten gegenüberstehen. Dieser Überlegung soll anhand der Erhebung - soweit möglich - nachgegangen werden.

¹⁵ Siehe dazu bereits oben Teil I B II (zur Frage der Repräsentativität der Umfrage).

¹⁶ Alle Daten aus dem Jahresbericht für Zivilgerichte des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 1997.

¹⁷ Die Quote setzt sich nach den oben unter bb) ermittelten Kriterien zusammen wie folgt: Änderung und/oder eigene Sachentscheidung (18,1%) sowie Vergleich (18,0%, wobei hier die Unterscheidung zwischen erfolgreichen und erfolglosen Prozeßvergleichen mangels diesbezüglicher Informationen im Jahresbericht nicht gezogen werden kann; die Quote ist also tendenziell etwas nach unten zu korrigieren).

¹⁸ Volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet (20,6%); Verwerfung der Berufung als unzulässig (0,3%); Beschluß nach § 519b ZPO (1,9%); Zurücknahme der Klage oder des Antrages (1,2%); Zurücknahme der Berufung (28,8%).

¹⁹ Darunter fallen Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil (2,7%); Aufhebung und Zurückverweisung (2,3%); Beschluß nach § 91a ZPO (1,1%); Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (2,2%); Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht (0,1%); Verbindung mit einem anderen Verfahren (0,3%) und sonstiges (2,2%).

²⁰ Änderung und/oder eigene Sachentscheidung (18,8%) sowie Vergleich (12,6%,).

²¹ Volle Zurückweisung der Berufung als unbegründet (27,7%); Verwerfung der Berufung als unzulässig (0,8%); Beschluß nach § 519b ZPO (3,4%); Zurücknahme der Klage oder des Antrages (0,7%); Zurücknahme der Berufung (25,5%).

²² Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil (1,4%); Aufhebung und Zurückverweisung (2,9%); Beschluß nach § 91a ZPO (1,5%); Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb (0,7%); Verweisung oder Abgabe an ein anderes Gericht (0,2%); Verbindung mit einem anderen Verfahren (0,4%) und sonstiges (3,8%).

Ausgangspunkt ist das für den Zivilprozeß geltende Kostenrecht. Grundsätzlich trägt der Antragsteller die Instanzenkosten (§ 49 S. 1 GKG) mit der Maßgabe der §§ 54 Nr. 1, 58 Abs. 2 GKG, wonach dieser Grundsatz durch gerichtliche Entscheidung abgeändert werden kann. Es gilt der Grundsatz der Unterliegendenhaftung, § 91 ZPO, nach dem die unterlegene Partei sämtliche Kosten zu tragen hat. Bei teilweisem Obsiegen gilt § 92 ZPO - es erfolgt eine verhältnismäßige Kostenteilung. Davon und von dem Grundsatz der Kosteneinheit abweichend kann - auch bei Obsiegen - eine Partei noch eine Kostenerstattungspflicht treffen, so z.B. im Falle von erfolglosen Angriffs- und Verteidigungsmitteln (§ 96 ZPO) oder bezüglich schuldhaft erst in der Rechtsmittelinstanz Vorgebrachtem (§ 97 Abs. 2 ZPO). Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Streitwert, der gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG – soweit keine abweichende Regelung (etwa gem. § 19 GKG) gilt – nach §§ 3 bis 9 ZPO zu bestimmen ist.

Auch die Anwaltsgebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, der sich wiederum gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BRAGO nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften bemißt. Wer die Kosten letztendlich zu tragen hat und in welcher Höhe, wird durch das Gericht von Amts wegen bestimmt (§ 308 Abs. 2 ZPO).

Gewisse Rückschlüsse auf die Höhe der den Parteien entstandenen Kosten können also anhand des Streitwerts in Verbindung mit der Kostenentscheidung gezogen werden. Dabei kann jedoch kein exakter Wert ermittelt werden; dies schon deshalb nicht, weil zumindest bezüglich der Anwaltsgebühren keine genauen Angaben aus den Erhebungsbögen zu entnehmen sind. Zudem sind gem. § 3 BRAGO Parteiabmachungen möglich, solange kein Fall des § 49b Abs. 1 BRAO gegeben ist.

Jedenfalls sollen die folgenden Daten Aufschluß darüber geben, ob die rein rechtliche Erfolgsquote in der oben gezeigten Art realistisch ist. Denn immerhin gilt: Ein wirtschaftlich erfolgreiches Verfahren ist stets auch als rechtlich erfolgreich zu werten.²³ Untersucht werden dazu beispielhaft die Verfahren, in denen der Kläger ganz oder teilweise obsiegt hat. Bezug genommen wird aber nur auf die Verfahren, in denen weder Anschlußberufung eingelegt noch Kostentrennung angeordnet wurde.

a) LG

Diese Kriterien erfüllen bei Berufungen an das LG insgesamt 181 Verfahren. Weiterhin mußten die Verfahren ausgeschieden werden, in denen sich der Streitwert von der ersten zur zweiten Instanz verändert hat, da sonst eine Berechnung der entstandenen Kosten erschwert oder unmöglich würde. Danach bleiben noch 171 Verfahren. Betrachtet man nun die in diesen Verfahren ergangenen Kostenentscheidungen, so zeigt sich, daß der Berufungskläger in mehr als der Hälfte der Fälle (52,9%) keine Kosten zu tragen hatte.

Mehr als 60% der Kosten mußten die Berufungskläger in immerhin 36 Fällen (21,2%) tragen. In diesem Bereich beginnt aber die Summe der Kosten den Wert des erstrittenen Titels zu übersteigen. Dies sei an zwei Beispielen verdeutlicht:

Beispiel 1: Der Streitwert beträgt DM 5000,-. Die einfache Gebühr beträgt dann nach § 11 Abs. 2 GKG DM 160,- (Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 S. 4 GKG). Bei einem normalen Berufungsverfahren werden insgesamt 4,5 Gebühren fällig (nach Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG: Gebühren Nr. 1220 und 1226), also DM 720,-.

Die Anwaltsgebühren errechnen sich wie folgt: Die einfache Gebühr beträgt gem. der Anlage zu § 11 Abs. 1 S. 3 BRAGO DM 320,-. Der Satz bestimmt sich nach § 31 BRAGO: Es fallen eine Prozeß- und eine Verhandlungsgebühr an, eventuell noch eine Beweisgebühr (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BRAGO). Im Berufungsverfahren wird der Faktor 1,3 verwendet (§ 11 S. 3 BRA-

²³ Mit der Ausnahme der §§ 96, 97 Abs. 2 ZPO.

GO), so daß - von Sonderfällen wie etwa § 6 Abs. 1 S. 1 BRAGO abgesehen - maximal 3,9 Gebühren verlangt werden können, also pro Anwalt DM 1248,-; insgesamt DM 2496,-. Dazu kommt gem. § 25 Abs. 2 BRAGO die Mehrwertsteuer, derzeit 16% (§ 12 Abs. 1 UstG). Damit steigen die Anwaltskosten auf DM 2895,36. Unberücksichtigt bleiben dabei noch eventuell vereinbarte Honorare (§ 3 BRAGO) sowie von Gericht und Anwälten getätigte Auslagen. Insgesamt entstehen also in einem durch Urteil abgeschlossenen Berufungsverfahren mit Beweisaufnahme Kosten von mindestens DM 3615,36. Obsiegt der Berufungskläger aber nur zu 40%, erstreitet er sich also einen Titel über DM 2000,-, so hat er (im Normalfall) noch 60% der Kosten zu tragen, also DM 2150,40. Wirtschaftlich, aber nicht rechtlich, wäre das ein Mißerfolg.

Beispiel 2: Nun beträgt der Streitwert DM 10.000,-. Die einfache Gerichtsgebühr beträgt DM 235; der 4,5-fache Satz also DM 1057,50. Eine Anwaltsgebühr beläuft sich auf DM 595,-; damit fallen für zwei Anwälte mit dem jeweils 3,9-fachen Satz insgesamt DM 4641,- an, mit der Mehrwertsteuer kommt man auf DM 5383,56. Durch das Verfahren entstehen also Gebühren von mindestens DM 6441,06. Werden dem Kläger wiederum 40% des geltend gemachten Anspruches zugesprochen, bekommt er also einen Titel über DM 4000,-, so stehen dem Kosten von immerhin DM 3864,64 gegenüber - wirtschaftlich kann man kaum von einem Erfolg sprechen, rechtlich schon.

Diese beiden Beispiele sollten verdeutlichen, daß die oben ermittelten rechtlichen Erfolgsquoten noch einmal relativiert werden müssen. Denn die 21,2% der landgerichtlichen Verfahren, in denen der Berufungskläger mehr als 60% der Kosten tragen mußte, können aus wirtschaftlicher Sicht nicht mehr als Erfolg gewertet werden. Für eine hinreichend genaue Bemessung der Erfolgsquote fehlen aber exaktere Daten. Als Annäherungswert kann jedoch gelten, daß von den insgesamt 264 stattgebenden Urteilen bei landgerichtlichen Berufungen 36, also gut 15% wirtschaftlich einen Mißerfolg darstellen; der Anteil der erfolgreichen stattgebenden landgerichtlichen Urteilen erniedrigt sich dann von 25,8%²⁴ auf unter 22%. Die Erfolgsquote sinkt bei den Landgerichten damit schon unter 38%; berücksichtigt man zusätzlich die Fälle der Berufungsrücknahme und der Beschlüsse nach § 519b ZPO²⁵ sowie die erfolglosen Prozeßvergleiche,²⁶ so kommt man auf einen Wert von unter 28%.

b) OLG

Beim OLG liegen die Streitwerte höher. Da die anfallenden Kosten nicht linear mit dem Streitwert steigen, wird der "kritische Punkt", an dem die Kosten den erzielten Anspruch wieder aufzehren, höher liegen als um DM 10.000, d.h. ein Obsiegen zu einem geringeren Prozentsatz als 40% reicht aus, um das Verfahren auch wirtschaftlich als Erfolg verbuchen zu können. Nach den oben genannten Kriterien sind 189 Verfahren auswertbar. Betrachtet man nun die in diesen Verfahren ergangenen Kostenentscheidungen, so zeigt sich, daß der Berufungskläger in fast der Hälfte der Fälle (47,1%) keine Kosten zu tragen hatte. In 54 Verfahren (28,7%) hatte der Berufungskläger 60% der Kosten oder mehr zu tragen. Die Masse der Verfahren haben einen Streitwert zwischen DM 10.000,- und DM 25.000,- (72 Verfahren, d.h. 38,1%) oder über DM 120.000,- (35 Verfahren oder 18,5%).

Bei einem Streitwert von DM 130.000,- entstehen nach oben beim LG verwendeten Berechnungsmuster Gerichts- und Anwaltskosten von mindestens DM 25.872,18. Werden dem Kläger in diesem Beispiel 20% des Anspruches zugesprochen, erstreitet er also einen Titel über DM 26.000,-, so stehen dem Gerichtskosten von immerhin DM 20.697,74 gegenüber. Bei ei-

²⁴ Vgl. oben B.2. b) (2).

²⁵ Vgl. oben B.2. b) (3).

²⁶ Vgl. oben B.2. b) (2).

nem Obsiegen zu nur 15% sind die Kosten mit DM 21.991,35 schon höher als der titulierte Anspruch (DM 19.500,-).

Damit müssen grob überschlagen wohl die 37 Verfahren (19,7%), in denen der Kläger mehr als 80% der Kosten zu tragen hatte, wirtschaftlich als Mißerfolg gerechnet werden. Berücksichtigt man zusätzlich, daß im Bereich von DM 10.000,- bis DM 25.000,- der kritische Punkt noch tiefer liegt, so kann man davon ausgehen, daß fast ein Viertel der stattgebenden Urteile wirtschaftlich keinen Erfolg darstellen.

Damit ergibt sich auch bei den Oberlandesgerichten eine reduzierte Erfolgsquote von weniger als 44%²⁷. Unter Berücksichtigung aller Verfahrensabschlüsse²⁸ sowie der erfolglosen Prozeßvergleiche²⁹ kann man den Wert ungefähr mit 30% angeben.

4. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung aller Umstände sowohl rechtlicher als auch wirtschaftlicher Art kann die Quote von erfolgreich verlaufenen Berufungsverfahren für das OLG mit ungefähr 30% und für das LG mit ungefähr 28% angegeben werden.

²⁷ Hier wurde die oben unter 2.b)(1) errechnete Erfolgsquote zugrunde gelegt.

²⁸ Vgl. oben B.2.b)(3).

²⁹ Vgl. oben B.2.b)(1).